



Beschlussvorlage 0119/25

Annahme von Zuwendungen für das 55. Stadt- und Rosenfest 2025

Allgemeine Informationen

Datum	07.01.2025	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	König, Kathrin
Aktenzeichen	30 98 10	Beschlusskontrolle	02.07.2025

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Frau Ost	30		

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Hauptausschuss	20.02.2025				

Finanzielle Auswirkungen

Ja ☒	Nein ☐
--	-------------------------------

Einnahmen für das 55. Stadt- und Rosenfest, mindestens 1.000,- €, maximal 50.000,- €
--

1. Inhaltsangabe

Zur Mitfinanzierung des 55. Stadt- und Rosenfestes 2025 werden Spenden und Sponsoringverträge eingeworben und angenommen. Für die Annahme von Zuwendungen über 1.000,- € ist der Hauptausschuss zuständig.

2. Begründung

Das Stadt- und Rosenfest wird in der Regel zu einem großen Anteil durch Spenden und Einnahmen aus Sponsoringverträgen finanziert.

Es besteht die Möglichkeit, dass für das Stadt- und Rosenfest 2025 vom 29.05.2025 – 01.06.2025 Spenden in einer Höhe von über 1.000,- € angeboten werden, die die Stadt annehmen möchte, um das Fest zu finanzieren.

Des Weiteren dienen zur Finanzierung des Festes Sponsoringverträge. In solchen Verträgen verpflichtet sich der Sponsor, einen gewissen Geldbetrag zu geben und die Stadt als Gegenleistung Werbung des Sponsors auf dem Festgelände oder in Flyern und anderen Medien, in denen das Stadt- und Rosenfest beworben wird, unterzubringen. In einigen Fällen handelt es sich um eine Mischform aus Spende und Sponsoring insofern, dass Firmen ohne vertragliche Vereinbarung aufgrund jahrelanger Übung einen Betrag für das Fest geben und dafür in einer Sponsorenliste genannt werden und auf Wunsch Werbebanner oder ähnliches am Festplatz anbringen können.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach dem Runderlass des Landesverwaltungsamtes Nr. 24/15 vom 15.07.2015 zählen auch Sponsoringverträge zu den nach § 99 Abs. 6 KVG LSA zu behandelnden Zuwendungen.

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf die Oberbürgermeisterin Zuwendungen nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- Euro zuständig.

Das Stadt- und Rosenfest, für das die Zuwendungen gegeben werden, ist eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft nach § 2 KVG LSA und freiwillige Aufgabe der Gemeinde. Die Stadt darf die Spenden und Sponsoringleistungen nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA also annehmen.

Üblicherweise gehen die Angebote für Zuwendungen in der Organisationsphase des Festes zwischen Januar und Mai ein. Damit die angebotenen Zuwendungen jeweils sofort angenommen und für das Stadt- und Rosenfest eingesetzt werden können, ist eine pauschale Genehmigung des Hauptausschusses zweckmäßig. Die Organisatoren bemühen sich, zur Kostendeckung in Höhe von insgesamt ca. 35.000,- Zuwendungen einzuwerben – ob dies gelingt, ist nicht sicher. Der Hauptausschuss wird gebeten, eine allgemeine Annahmegenehmigung für Zuwendungen über 1.000,- € für das Stadt- und Rosenfest 2022 bis zu einer Gesamthöhe von 50.000,- € zu erteilen. Der Bericht, in welcher Höhe tatsächlich Zuwendungen angenommen wurden, erfolgt in der nächstmöglichen Sitzung nach dem Stadt- und Rosenfest 2025.

3. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt,

1. Spenden mit einer Höhe von je über 1.000,- € für das 55. Stadt- und Rosenfest 2025 anzunehmen.
2. Sponsoringleistungen mit einer Höhe von je über 1.000,- € für das Stadt- und Rosenfest 2025 anzunehmen, wenn sich die Gegenleistung der Stadt zeitlich auf den Zeitraum des Stadtfestes 2025 (29.05. bis 01.06.2025) bzw. auf die Zeit der Werbung für das Fest im Vorfeld beschränkt.
3. Die Höhe der noch nicht nach Person des Zuwendenden und nach der Summe der Zuwendung bestimmbaren Zuwendungen zu 1. und 2. in Summe wird auf insgesamt 50.000,- € begrenzt.
4. Die hier noch nicht bestimmten Zuwendungen sind dem Hauptausschuss in der nächstmöglichen auf das Stadt- und Rosenfest 2025 folgenden Sitzung aufzulisten.

Anlagen
